**Bauarbeiter-Dienstvertrag**

**Arbeitgeber („AG“):** StrohNatur e.G.

Anschrift: Baierdorf 6

3720 Ravelsbach

**Arbeitnehmer/In („AN“):** Jascha Roosen

Anschrift: Wallfahrtsweg 15,

53115 Bonn, Deutschland

**Das Dienstverhältnis beginnt am:** 15.5.2019

□ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

*×* und ist befristet bis: 07.05.2019

Grund der Befristung: Ende Holzbauarbeiten

**Voraussichtliche Art(en) der Arbeitsleistung:** Bauhilfstätigkeiten

× Für das Arbeitsverhältnis gilt das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz („BUAG“) und das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz. Anschrift der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse („BUAK“): Kliebergasse 1A, 1050 Wien.

□ Für das Arbeitsverhältnis gilt das Nachtschwerarbeitergesetz / die Schwerarbeitsverordnung.

**Adresse der Baustelle:** Allersdorf 47, 9423 St. Georgen im Lavanttal

**Kündigung:** Unbeschadet des kollektivvertraglichen Probemonats kann das Dienstverhältnis vom AG und vom AN unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende der Arbeitswoche gekündigt werden: Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Jahren: 2 Wochen; bis zu 5 Jahren: 3 Wochen; bis zu 10 Jahren: 5 Wochen; danach: 7 Wochen.

**Anwendbarer Kollektivvertrag:** Bauindustrie und Gewerbe, aktueller Stand.

**Der AN wird einvernehmlich in Lohngruppe: II**

**des KV-AÜ eingestuft.**

**Monatl. Grundlohn:** EUR 2.488,26 brutto,

fällig monatlich im Nachhinein bis spätestens zum 15. des Folgemonats. Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung. Während der Überlassung besteht - falls höher - Anspruch auf den Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes, in bestimmten Branchen mit Zuschlägen. All dies wird in der Überlassungsmitteilung mitgeteilt.

**Weitere Entgeltbestandteile:** Der Urlaubszuschuss laut KV-AÜ ist bei Antritt des Urlaubs fällig; bei Teilung des Urlaubs gebührt nur der entsprechende Teil. Jedenfalls ist der Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für den Monat Juni fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni gebührt der aliquote Urlaubszuschuss; dieser wird, soweit ein Urlaub bis 31.12. nicht angetreten wurde, mit der Abrechnung für den Monat Dezember ausbezahlt.

Die Weihnachtsremuneration laut KV-AÜ wird spätestens am Ende jener Arbeitswoche ausbezahlt, in die der 1. Dezember fällt. Falls das Arbeitsverhältnis dem BUAG unterliegt, gelten die Bestimmungen des BUAG und der Urlaubszuschuss wird von der BUAK ausbezahlt.

**Arbeitszeit:** Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt **32** Wochenstunden.

**Flexible Arbeitszeit** im Sinne des KV-AÜ wird vereinbart bzw. gilt aufgrund Betriebsvereinbarung.

**Zeitausgleich für Überstunden** wird vereinbart.

**Während der Überlassung** gelten jedenfalls die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.Bei Einsatz in Betrieben, in denen eine längere Normalarbeitszeit gilt, verpflichtet sich der AN zu entsprechen längerer Arbeit.

**Urlaub:** Dem AN gebührt Urlaub gemäß Urlaubsgesetz (30 Werktage; nach 25 Jahren: 36 Werktage).

**Arbeitsverhinderung:** Arbeitsverhinderungsmeldungen bzw. Krankenstandsmeldungen haben unverzüglich, d.h. am 1. Tag zu erfolgen. Die ärztliche Krankenstandsbescheinigung hat bis spätestens am 3. Tag beim AG aufzuliegen. Eine Meldung beim Beschäftiger reicht nicht aus. Auf die gesetzlichen Säumnisfolgen einer verspäteten Meldung (Entgeltverlust) wird besonders hingewiesen.

**Geheimhaltungspflicht:** Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsinformationen des AG sowie dessen Kunden und Mitarbeitern gegenüber jedermann und zeitlich unbefristet geheim zu halten.

**Mitarbeitervorsorgekasse:** BUAG, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Datum: 17.5.2019 **VOLLINHALTLICH EINVERSTANDEN**



Arbeitgeber Arbeitnehmer

(gezeichnet Herbert Gruber, Obmann)